



Wirtschaftskammer Österreich
Bundesinnung der chemischen Gewerbe
und der Denkmal-, Fassaden und
Gebäudereiniger
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/Le	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 412311	24.01.2018

Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger mit der die Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs, mit dem die Meisterprüfungsordnung an die aktuelle Gesetzeslage (Gewerbeordnungsnovelle 2017) angepasst werden soll.

Die BAK nimmt die Regelungsvorschläge zur Kenntnis, möchte in diesem Zusammenhang jedoch auch auf die Vorschriften zur Anrechnung der Lehrabschlussprüfung hinweisen:

Nach § 4 Abs 2 und § 7 Abs 2 des vorliegenden Entwurfs ersetzt die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, BGBl Nr 348/1990, jeweils den Teil A des Moduls 1 und 2 der Meisterprüfung. Der Lehrberuf wurde im Jahr 2015 geändert: Er wurde durch eine neue Ausbildungsordnung, BGBl II 126/2015, aktualisiert und in „Reinigungstechnik“ umbenannt. Es sollte daher der Text des § 4 Abs 2 und des § 7 Abs 2 des Entwurfs dahingehend geändert werden, dass er lautet:

„Der Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, BGBl Nr 348/1990, und im Lehrberuf Reinigungstechnik, BGBl II Nr 126/2015, ersetzt“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Anmerkungen.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA